

# Amtliche Bekanntmachung

## **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Strafkammer am Landgericht Bonn und die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl**

Die Gemeinde Ruppichteroth hat dem Amtsgericht Siegburg für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 Vorschläge von Personen zu unterbreiten, die zur Übernahme dieses Amtes bereit und geeignet sind.

Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen wahrgenommen werden.

Personen, die bereit sind, ein Schöffenamnt zu übernehmen und für die Aufnahme in die von mir zu erstellende Vorschlagsliste in Frage kommen, werden gebeten, sich umgehend **-spätestens bis zum 31.05.2023-** beim Ordnungsamt der Gemeinde Ruppichteroth, Zimmer 101, unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasse zu melden oder ihre Bewerbung mit folgenden Angaben schriftlich vorzulegen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort,
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf und
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer.

Ein Bewerbungsformular kann unter [www.ruppichteroth.de](http://www.ruppichteroth.de) heruntergeladen werden.

Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der z.Zt. gültigen Fassung können in die dem Amtsgericht vorzulegende Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden,

- a) Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamnt unfähig sind, nämlich:
  1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen, nämlich:
  1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
  4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
  5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
  6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsberufen werden sollen, nämlich:
1. die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  3. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
  4. Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
  6. Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- d) Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamtsberufen werden sollen, nämlich diejenigen, die
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 oder als diesen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Ruppichteroth, den 16. Januar 2023  
Der Bürgermeister

Mario Loskill

## „Wir räumen den Kreis auf“

Mit der gemeinsamen Aktion „[wir-raeumen-den-kreis-auf.de](http://wir-raeumen-den-kreis-auf.de)“ wollen die 19 Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis und die Rhein-Sieg-Abfallbeseitigungsgesellschaft (RSAG) im März zum Abfallsammeln in allen Ortslagen einladen. Die diesjährige kreisweite Aktion soll sich an dem europäischen Vorbild „Let’s clean up Europe“ orientieren und das Verständnis der Bevölkerung zum Schutze der Umwelt fördern und den Umgang mit Müll sensibilisieren.



Die Gemeindeverwaltung Ruppichterorth organisiert auch in diesem Jahr wieder die Aktion „**Bröltaler Frühjahrsputz**“, welche sich in die kreisweite Aktion einfügt. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können sich für ein sauberes Ortsbild engagieren.

***Bitte machen Sie mit!***

***Investieren Sie einen halben Tag für ein sauberes und schönes Ortsbild.***

Ganz besonders möchten wir die Ortsvereine, kirchlichen Institutionen und Parteien ansprechen, in ihren Abteilungen und Gruppen für diese Aktion zu werben. Wenden Sie sich bitte für eine Voranmeldung an die Gemeindeverwaltung Ruppichterorth, Ordnungsamt, Herrn Peter Gauchel. Hier erfahren Sie auch die Treffpunkte.

Jeder ist herzlich willkommen, Sie können sich gerne auch **spontan zum Mitmachen entscheiden**.

**Termin: Samstag, 25. März 2023**

**Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Ruppichterorth:**

**Peter Gauchel, 02295/ 4923**

Bitte denken Sie an stabiles Schuhwerk und an eine der Wetterlage angepasste Kleidung. Schutz- und Arbeitshandschuhe sowie Abfallsäcke werden seitens der Gemeindeverwaltung bereitgestellt. Wir hoffen, dass wir mit Ihnen rechnen können. Hierfür bereits im Voraus besten Dank.

**Ruppichterorth, den 13.03.2023**

**Der Bürgermeister**

**Mario Loskill**